

Satzung „Kalangala Kinder“

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kalangala Kinder“ . Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§3 Zweck des Vereins

(1)Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungsarbeit.

(3)Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Aufklärung, Schulung und gesundheitliche Förderung von HIV positiven Kindern und deren Familien in Kalangala, Uganda zur Prävention weiterer HIV Infektionen und zur Förderung der Selbsthilfe und der Gesundheit, z.B. durch Übernahme von Schulgeldern ; durch Sammeln und Versenden von Sachspenden; durch Kostenübernahme für medizinische Versorgung; durch Finanzierung von Schulungsmaßnahmen vor Ort.

(4)Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gehört auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 AO durch Spendenakquise. Die akquirierten Mittel werden zur Erfüllung des in §3 beschriebenen Zwecks an Hilfsorganisationen vor Ort weitergeleitet.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

(2)Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3)Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder

Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewehr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Wahl des Kassenwarts, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(4) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(2) Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der leitenden Geschäfte des Vereins
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln

(3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus

§13 Aufwändungsersatz und Aufwandsentschädigung

(1) Mitgliedern-soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden und Vorstandsmitgliedern kann ein Ersatz der Aufwendungen gemäß §670 BGB die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind gewährt werden. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationkosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehen geltend gemacht werden.

(2) Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr.26a EStG) in Form einer pauschalen Aufwandsentschädigung oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(3) Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung hängt von der finanziellen Situation des Vereins ab und besteht nur, sofern der Verein über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(4) Soweit für den Ersatz der Aufwendungen und für die Aufwandsentschädigung steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kassenwart

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenwart. Dieser kann Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das Kinderhilfswerk „ChildFund Deutschland“ e.V., Laiblinstegstr. 7, 72622 Nürtingen , das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Köln,
